

Telefon: 233 - 24718
Telefax: 233 - 989-24718

Mobilitätsreferat
Strategie
MOR-GB1-12

Maßnahmen zur Angebotsausweitung von Carsharing und die dafür erforderliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

Anfrage: Sachstand des Antrages zur Erweiterung des Geschäftsgebietes der Car-Sharing Anbieter (10. Stadtbezirk)

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04639 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 - Moosach vom 24.10.2022, eingegangen am 24.10.2022

Ausweisung von Stellflächen für stationsbasiertes Carsharing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00048 des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 17.06.2021, eingegangen am 17.06.2021

Stärkung des Carsharing-Angebots in Trudering-Riem

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00966 des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 13.10.2022, eingegangen am 13.10.2022

Sitzungsvorlagen Nr. 20 - 26 / V 09363

Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München
2. BA-Antrag Nr. 20-26 / B 04639
3. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00966
4. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00048

Beschluss des Mobilitätsausschusses vom 19.07.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Fachlicher Teil.....	3
2.1. Anpassung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung).....	3
2.2. Anpassung des Gebührenrahmens für das Parken von Carsharing-Fahrzeugen in Parkraummanagementgebieten und Parkzonen.....	4
2.3.1. Vorstellung des Projekts zur Umsetzung des stationären Carsharings.....	6
2.3.2. Sondernutzungsgebühren und Finanzierung.....	7
2.3.3. Vergabeverfahren.....	7
2.4. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung und Sondernutzungsgebührenrichtlinie für das stationsbasierte Carsharing.....	9
3. Anträge und Empfehlungen.....	9
3.1. Bezirksausschuss-Anträge.....	9
3.2. Bürgerversammlungsempfehlungen.....	10
4. Abstimmung Referate.....	11
5. Beteiligung des Bezirksausschusses.....	11
II. Antrag des Referenten.....	12
III. Beschluss.....	13

I. Vortrag des Referenten

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates nach Vorberatung im Mobilitätsausschuss.

1. Anlass

Der Stadtrat beauftragte 2019 das Kreisverwaltungsreferat (jetzt Mobilitätsreferat) mit der Weiterentwicklung des Carsharings in München (Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16236). Die Potentiale des Carsharings in München und welche Voraussetzungen, Vorgaben und Mittel für die Realisierung zielführend sind, wurden in der Teilstrategie Shared Mobility aufgezeigt und im Januar 2022 vom Stadtrat verabschiedet (Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 04857).

Als Maßnahmen wurde ein neuer Gebührenrahmen für das Parken in den Parkraummanagementgebieten verabschiedet sowie in der ersten Ausbaustufe die Schaffung von insgesamt 1.600 Carsharingstellplätzen beschlossen. Insgesamt sollen davon 600 Stellplätze fest an Anbieter in einem öffentlichen Verfahren vergeben werden.

Im Rahmen der genaueren Ausgestaltung der Maßnahmen konnten die Anforderungen für beide Systeme konkretisiert werden, mit denen der Stadtrat nun erneut befasst wird. Zielsetzung hierbei ist die beauftragte Verbesserung des Angebots für die Bürger*innen sowie die verlässliche Ausweitung in das gesamte Stadtgebiet.

Hierfür ist eine Anpassung des neuen Gebührenmodells für Carsharing für das Parken auf allen bewirtschafteten Parkplätzen im öffentlichen Raum erforderlich, wozu die Landeshauptstadt München befähigt ist. Auch muss die erforderliche Anpassung der Parkgebührenordnung erfolgen. Zudem sind die Vergabekriterien und Inhalte für die Vergabe von 600 stationsbasierten Carsharingstellplätzen (Vergabebeschluss) zu verabschieden.

2. Fachlicher Teil

2.1. Anpassung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)

Das Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz - CsgG) bietet die rechtliche Möglichkeit, Bevorrechtigungen im Hinblick auf das Erheben von Gebühren für das Parken von Carsharing-Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen oder Wegen zu schaffen. Das Mobilitätsreferat möchte, wie in der Teilstrategie Shared Mobility (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 04857) beschlossen, hiervon Gebrauch machen, um in einem neuen Vertragswerk zwischen Carsharing-Anbieter und der Landeshauptstadt München einen wirksamen Steuerungsmechanismus zu integrieren.

Die derzeit noch geltenden öffentlich-rechtlichen Verträge für Carsharing in München wurden auf Grundlage der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04808 vom 15.12.2015 erstellt. Die beiden Vertragsmodelle wurden mittlerweile überarbeitet und zusammengeführt. Neben der Berechtigung für das Parken auf allen bewirtschafteten Parkplätzen im öffentlichen Raum, sollen die neuen Regelungen einen Anreiz bieten, das stationsungebundene Angebot auszuweiten und bis zum Stadtrand anzubieten.

Damit dieser Anreiz zum Tragen kommen kann, ist als Grundlage für die neuen Verträge eine Anpassung der *Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München* erforderlich. Eine entsprechende Anpassung wurde vom Mobilitätsreferat entwickelt. Eine Abstimmung der Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung ist mit Direktorium hinsichtlich der formellen Belange erfolgt. Die Anpassung soll durch die vorliegende Beschlussvorlage erwirkt werden und umfasst Folgendes:

Unter § 4 soll ein sechster Absatz eingefügt werden, der eine Abweichung für Carsharingfahrzeuge i.S.d. § 2 Carsharinggesetz (CsgG) innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens gemäß § 10 der Zuständigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung ermöglicht, sofern dafür ein inhaltlich-konkreter Beschluss des Stadtrates vorliegt.

Die „*Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung)*“ ist Anhang 1 zu entnehmen.

2.2. Anpassung des Gebührenrahmens für das Parken von Carsharing-Fahrzeugen in Parkraummanagementgebieten und Parkzonen.

Die beantragte Änderung der Parkgebührenordnung soll anhand der nachfolgenden Ausführungen direkt zur Anwendung gebracht werden und damit als inhaltlich-konkreter Beschluss dienen.

Das mit der Teilstrategie Shared Mobility gesetzte Ziel ist die räumliche Ausweitung des Carsharing-Angebots. Im Zuge der weiteren Ausarbeitung der neuen Verträge und zusätzlichen fachlichen Diskussionen mit anderen Kommunen, Fachexperte*innen und lokalen Anbieter wurde deutlich, dass eine Bemessung der Gebühren anhand der erreichten Bevölkerung zielführender ist, als eine Berechnung anhand der Fläche der Geschäftsgebiete.

Die Änderungen betreffen die Berechnungsgrundlage für die jeweiligen Gebühren (Tarife). Für die Tarifuordnung werden die Geschäftsgebiete durch das Mobilitätsreferat rechnerisch um einen 300 Meter Puffer erweitert und mit den darin gemeldeten 1. und 2. Wohnsitzen abgeglichen. Die Berechnung bildet damit die Grundlage, um die erreichte Bevölkerung des Geschäftsgebietes zu ermitteln.

Die Gebühren für das Parken in Parkraummanagementgebieten und Parkzonen staffeln sich anhand der erreichten Bevölkerung. Das heißt, je mehr Anwohnende erreicht werden, desto günstiger sind die monatlichen Parkgebühren pro Fahrzeug. Dies führt dazu, dass die Anbieter einen Anreiz erhalten, ihre Geschäftsgebiete bis zum Stadtrand auszuweiten. Diese Tariflogik folgt der ursprünglichen Gebührenfestsetzung (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04808). Je größer die Geschäftsgebiete sind, desto weniger Zeit verbringt ein Carsharing-Fahrzeug durchschnittlich in den Parkraummanagementgebieten, für welche die Gebühren angesetzt sind. Ausnahme bildet weiterhin der Tarif I, welcher nur für ein bestimmtes Parkraummanagementgebiet oder eine bestimmte Parkzone gilt (quartiersbezogenes Carsharing). Gemäß der Beschlussfassung der Teilstrategie Shared Mobility vom 19.01.2022 sollen Elektrofahrzeuge bis 2026 befreit sein. Über Zuschläge für emissionsstarke Fahrzeuge soll ab 2026 entschieden werden. Die Begrenzung der Gebührenerhebung auf maximal 600 (Verbrenner-)Fahrzeuge soll bis Ende 2025 für Anbieter bestehen bleiben, die mindestens 80 % der Bevölkerung erreichen.

Tabelle 2: Neue Gebührentabelle für das Parken von Carsharing-Fahrzeugen im öffentlichen Raum in Abhängigkeit von der erreichten Bevölkerung.

Tarif	Geltungsbereich	Erreichte Bevölkerung durch das Geschäftsgebiet mit einem zzgl. Puffer von 300 Metern	Kosten pro Fahrzeug pro Monat zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € für die Ausstellung der Parkausweise
I	Ein Parkraummanagementgebiet oder eine Parkzone, welche der Anbieter benennt.	-	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 10,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
II	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Bis zu 35 % der Bevölkerung wird erreicht.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 100,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
III	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 35 % und bis zu 80 % der Bevölkerung wird erreicht.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 65,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €

IV	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 80 % der Bevölkerung wird erreicht	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 35,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
V	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 80 % der Bevölkerung wird erreicht und jegliche Mobilitätspunkte mit Carsharing-Flächen werden von dem Anbieter bedient.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 20,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €

Für die Berechnung, welcher Tarif für einen Anbieter zur Anwendung kommt, übermittelt dieser sein Geschäftsgebiet an das MOR. Das Referat ermittelt die erreichte Bevölkerung anhand der Bevölkerungsdaten des Monats Dezember des jeweiligen Vorjahres. Änderungen der Geschäftsgebiete sind dem MOR unmittelbar mitzuteilen, um die Tarifuordnung erneut zu prüfen. Neben der Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Fahrzeug für die Ausstellung der Parkausweise, soll wie bisher z. B. bei Änderungen oder einer Neuausstellung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,20 € erhoben werden.

Nach Beschlussfassung liegt ein inhaltlich-konkreter Beschluss vor und die aktualisierte Gebührentabelle kann in die neu entwickelte Vertragsgrundlage überführt und bis Herbst 2023 zwischen MOR und den Anbieter geschlossen werden. Die Einnahmen der Gebühren für das Parken von Carsharing-Fahrzeugen im öffentlichen Raum anhand der oben aufgezeigten Tabelle erfolgt weiterhin durch das KVR.

Zukünftig sind auf Grund der neuen Gebührentabelle Minderungen der Einnahmen möglich. Ende 2022 erreichten die Anbieter, die nicht dem Tarif I unterliegen, bereits rund 70 % der Bevölkerung und sind damit Tarif III zuzuordnen. Im Gegensatz zu den aktuellen Gebühren, die durch das KVR erhoben werden, sind die monatlichen Gebühren in Tarif III 10 Euro günstiger, aber dafür nicht mehr bei 600 Verbrenner-Fahrzeugen gedeckelt. Erst bei einer weiteren Ausweitung der Geschäftsgebiete und damit bei einer Steigerung der erreichten Bevölkerung, können sich die Einnahmen deutlich verringern. Zeitgleich wird davon ausgegangen, dass die Flotten für eine attraktive Bedienung größerer Geschäftsgebiete ausgeweitet werden. Die geringeren Kosten für die Anbieter stellen zudem einen wesentlichen Anreiz für die Ausweitung der Geschäftsgebiete dar und ermöglichen damit, dass mehr Menschen Zugang zu Angeboten des erweiterten Umweltverbunds erhalten.

2.3. Ermächtigung für die Vergabe von 600 Stellplätzen im öffentlichen Raum

Bei nachfolgend dargestelltem Sachverhalt handelt es sich um die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen für stationsbasiertes Carsharing auf insgesamt 600 Stellflächen. Auf Grund der Anforderungen an die Anbieter und der Überschreitung der Auftragsschwellenwerte durch die zu erwartenden Umsätze, unterliegt das Vorhaben dem förmlichen Vergaberecht.

Aufgrund der Beschlüsse des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 16.01.2013 und der Vollversammlung vom 23.01.2013 über die Zuständigkeit von Ausschüssen bei Vergabeverfahren ist die Vorlage wegen der dezentralen Ressourcenverantwortung und der Sachbezogenheit im zuständigen Fachausschuss vor Durchführung der Ausschreibung zu behandeln.

2.3.1. Vorstellung des Projekts zur Umsetzung des stationären Carsharings

In der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 04857 wurde das MOR beauftragt, 600 Stellplätze zu errichten und entsprechend des Gesetzes zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz – CsgG) und des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) fest an Anbieter zu vergeben. Hierdurch soll ein stationsbasiertes Carsharingsystem im gesamten Stadtgebiet etabliert und zur Vergabe gebracht werden (siehe Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08451).

Die Vergabe der 600 Stellplätze wird in 24 Losen erfolgen. Jedes Los umfasst 25 Stellplätze, die sich auf drei verschiedene Zonen aufteilen. Die drei Zonen unterscheiden sich in ihren soziodemographischen Faktoren und der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeit.

Es werden nicht alle 600 Stellplätze gleichzeitig in Betrieb genommen, sondern ein Hochlaufplan entwickelt, der sich an den Erfordernissen der Verwaltung und Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausrichtet. Voraussichtlich werden 2023 108 Stellplätze, 2024 181 Stellplätze, 2025 223 Stellplätze und 2026 88 Stellplätze für den Betrieb zur Verfügung stehen.

Tabelle 3: Verteilung der stationsbasierten Carsharing-Fahrzeuge.

Zone	Fahrzeuge pro Los	Einwohnende	Verteilung der Fahrzeuge (gerundet in %)	Fahrzeuge insgesamt pro Zone in allen 24 Losen
I	11	508.485	45%	264
II	10	754.403	40%	240
III	4	297.154	15%	96

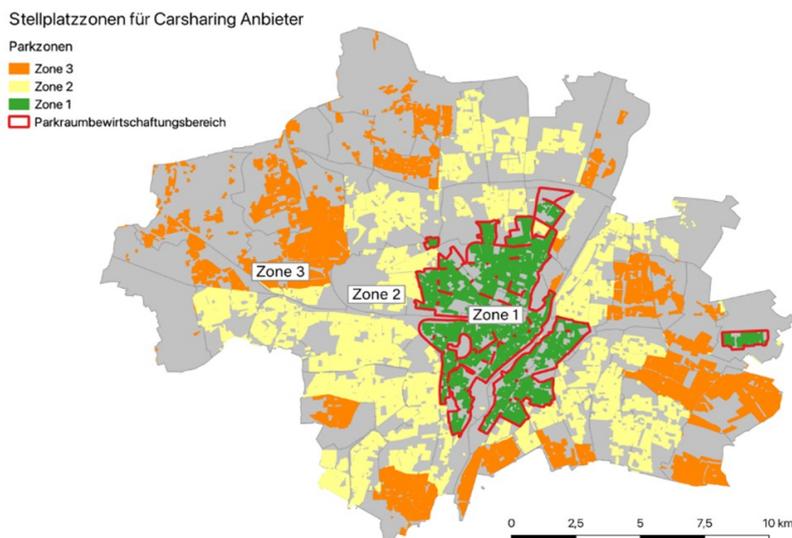


Abbildung 1: Darstellung der drei Zonen für die Vergabe des stationären Carsharings in München. Quelle: dmo (2022) im Auftrag der LHM.

Zone 1 umfasst dabei alle Parkraummanagementgebiete und Parkzonen und steht damit für wirtschaftlich attraktive Gebiete.

Zone 2 umfasst Gebiete, in der aktuell eine steigende Nachfrage und Wirtschaftlichkeit zu erwarten ist.

Zone 3 befindet sich in zum Teil weniger dicht besiedelten Gebieten. Zusammen mit weiteren soziodemographischen Faktoren wurden diese als voraussichtlich weniger wirtschaftliche Gebiete eingestuft.

Damit die Bedienung der Stellflächen und eine hohe Angebotszuverlässigkeit gewährleistet ist, unterliegen die Stellflächen bzw. die Carsharing-Fahrzeuge einer Betriebspflicht, die ggf. notwendige Instandhaltungsmaßnahmen o. ä. berücksichtigen kann. Eine pauschale Vergütung der Anbieter für die Bereitstellung von Carsharing-Fahrzeugen an den Stellplätzen erfolgt nicht.

Den Anbietern ist es aber möglich, für einen bestimmten Anteil der Flotte einen ggf. anteiligen Betriebskostendefizitausgleich pro Fahrzeug und Monat beim Mobilitätsreferat zu beantragen, wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind. Die entsprechenden Haushaltsmittel sind in der Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 04857 bereits bewilligt worden. Als ein Kriterium ist der Nachweis über eine dauerhaft geringe Auslastung des Fahrzeugs über einen festgesetzten Zeitraum trotz geeigneter Gegenmaßnahmen erforderlich. Die genauen Kriterien werden mit der Leistungsbeschreibung veröffentlicht und auf der Webseite München Unterwegs (<https://muenchenunterwegs.de/>) einsehbar gemacht.

Stellflächen bzw. Stationen, die eine besonders hohe Auslastung aufweisen, können bei Bedarf im Rahmen der Beauftragung und Flächenverfügbarkeit um weitere Fahrzeuge erweitert werden. Somit kann eine ausreichende Verfügbarkeit und Angebotsqualität für die Bürger*innen gewährleistet werden.

Die Stellflächen werden ab Bereitstellung für mindestens fünf und maximal acht Jahre zur Verfügung gestellt. Die letzten der 600 Stellflächen werden 2026 eingerichtet. Somit enden die Verträge frühestens 2029 und spätestens 2034.

2.3.2. Sondernutzungsgebühren und Finanzierung

Die Bereitstellung der Stellplätze erfolgt durch eine Sondernutzungserlaubnis. Die Höhe der Sondernutzungsgebühr soll 30,00 € pro Stellplatz und Monat betragen zzgl. einer einmaligen Verwaltungsgebühr, die durch das MOR zu erheben sind. Dies entspricht, laut Bundesverband Carsharing, einer durchschnittlichen Gebührenhöhe im Vergleich mit anderen Kommunen. Einige Städte nutzen zudem eine Staffelung der Gebühren je nach Lage. Hiervon sieht das MOR auf Grund des oben beschriebenen Zonenmodells ab. Die Sondernutzungsgebühr für das stationäre Carsharing wird in der Sondernutzungsgebührensatzung (siehe Kapitel 2.4.) aufgenommen und ist somit mit dieser in Einklang.

2.3.3. Vergabeverfahren

Die Vergabe der 600 Stellplätze wird gemäß des Art. 18a BayStrWG in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren erfolgen.

Das MOR plant mit Unterstützung einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei ein Verfahren nach den Vorschriften der Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) durchzuführen. Die-

ses wird sich im Wesentlichen an den Vorschriften der Vergabeverordnung (VgV) zum Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb orientieren. Ggf. können Anpassungen vorgenommen werden, um den besonderen Anforderungen der Ausschreibung einer Carsharing-Konzession gerecht zu werden.

Der Auftragswert aller 600 Stellplätze mit einer Mindestlaufzeit von 5 Jahren wird auf insgesamt rund 29.000.000 € geschätzt. Maßgeblich für diese Schätzung ist § 2 Abs. 3 KonzVgV. Die Schätzung bezieht sich insbesondere auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer, den die Konzessionsnehmer während der Vertragslaufzeit als Gegenleistung erzielen. Diese Gegenleistung wird im Wesentlichen von den Carsharing-Kund*innen geleistet werden, nicht von der Landeshauptstadt München. Der genannte Wert entspricht deshalb nicht den zu erwartenden Kosten für die Landeshauptstadt. Die Kosten für die Landeshauptstadt sind vielmehr durch die verfügbaren Mittel für die Einrichtung und Instandhaltung der Stellplätze sowie die nur eventuell anfallenden anteiligen Betriebskostendefizitzuschüsse gedeckelt. Die Mittel für die Betriebskostendefizitzuschüsse sind gestaffelt nach Jahren maximal: 847.152 € in 2024, 1.577.280 € in 2025 und 2.544.000 € ab 2026. Die Kosten und Mittel für den anteiligen Betriebskostendefizitzuschuss sowie die zuzüglichen Kosten für die Errichtung und Instandhaltung wurden bereits in der Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 04857 aufgezeigt und bewilligt.

Die Konzessionen werden, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, nur an geeignete Unternehmen vergeben. Insbesondere müssen die Bewerber ihre wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit nachweisen. Die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ist als gewährleistet anzusehen, wenn nach der Einschätzung des Auftraggebers anzunehmen ist, dass der/die Bewerber*in seine laufenden finanziellen Verpflichtungen unter Einschluss derjenigen aus dem hiesigen Auftrag erfüllen wird. Das Mobilitätsreferat wird sich vorbehalten, in Zweifelsfällen geeignete und gesetzlich zulässige Nachweise einzufordern. Der Bewerber gilt als technisch und beruflich leistungsfähig, wenn anzunehmen ist, dass er über die speziellen Sachkenntnisse und Erfahrungen verfügt, die zur Durchführung der hiesigen Carsharingdienste erforderlich sind und wenn zudem davon ausgegangen werden kann, dass er die Geschäfte eines Carsharing-Unternehmens unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften führen sowie die Allgemeinheit beim Betrieb vor Schäden und Gefahren bewahren wird und auch die sonstigen für ihn einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet. Darüber hinaus muss der Bewerber durch eine oder mehrere Referenz(en) nachweisen, dass er hinreichende Erfahrung im Bereich des gewerblichen Carsharings gesammelt hat. Das Mobilitätsreferat wird nach pflichtgemäßem Ermessen die Anforderungen an die nachzuweisenden Referenzen mit dem Ziel festlegen, möglichst geeignete Unternehmen auszuwählen, ohne den Wettbewerb über Gebühr zu verengen. Daneben wird das Mobilitätsreferat im Rahmen des Vergabeverfahrens eine Eigenerklärung der Bewerber zum Nichtvorliegen gesetzlicher Ausschlussgründe sowie zu Russlandsanktionen abfragen.

Die Auswahl der Anbieter soll nach folgenden Wertungskriterien erfolgen:

- 30 % Verfügbarkeit
- 30 % Angebotsqualität und Nachhaltigkeit
- 40 % Wirtschaftlichkeit

Die einzelnen Kriterien werden dabei mittels einer Nutzwertanalyse zueinander ins Verhältnis gesetzt. Das MOR wird die einzelnen Kriterien und ihre genaue Gewichtung ggf.

anpassen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Vergabe möglichst umfänglich und wirtschaftlich zu erreichen. Die formelle Wertung der Angebote wird vom MOR mit Unterstützung der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei durchgeführt. Die Erteilung des Zuschlags ist für das vierte Quartal 2023 geplant.

Die Erforderlichkeit einer Satzung für das Carsharing, um die hinreichende Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten, wird geprüft und ggf. nach Finalisierung der Ausschreibungsunterlagen dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

2.4. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung und Sondernutzungsgebührenrichtlinie für das stationsbasierte Carsharing

Für das stationäre Carsharing und die Umsetzung des unter Kapitel 2.3 aufgezeigten Vorhabens, soll die Sondernutzungsrichtlinie und die Sondernutzungsgebührensatzung angepasst werden. Die Änderung soll im Zuge der nächsten Überarbeitung durch das KVR erfolgen. Es handelt sich dabei lediglich um Änderungen zugunsten einer Präzisierung für das stationäre Carsharing.

In der Sondernutzungsgebührensatzung soll in § 1 Abs. 1 SoNuGebS ausdrücklich klargestellt werden, dass sich diese auch auf Art. 18a BayStrWG (Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing) bezieht.

In Ziffer 6 der Anlage 1 der SoNuGebS ist die Gebühr für das stationäre Carsharing in Höhe von 30,00 € pro Monat explizit aufzunehmen. In § 17 SoNuRL soll festgehalten werden, dass Sondernutzungserlaubnisse für stationsbasiertes Carsharing erteilt werden können.

Durch die genannten Änderungen soll die Eindeutigkeit und Transparenz im Bereich des stationsbasierten Carsharings für Anbieter und Bürger*innen gewährleistet werden.

3. Anträge und Empfehlungen

3.1. Bezirksausschuss-Anträge

Anfrage: Sachstand des Antrages zur Erweiterung des Geschäftsgebietes der Car-Sharing Anbieter (10. Stadtbezirk).

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04639 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 - Moosach vom 24.10.2022 (Anlage 2).

In dem Antrag wird um die Mitteilung des Sachstands zur Erweiterung des Geschäftsgebietes von Carsharing Anbietern im Stadtbezirk Moosach gebeten.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu, in Ergänzung zu den Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. V 20-26 / V 04857, wie folgt Stellung:

Das Mobilitätsreferat hat das Konzept für die Mobilitätspunkte und für die Ausweitung des Carsharings weiter konkretisiert.

Das Mobilitätsreferat erarbeitet darauf aufbauend aktuell Vorschläge für Standorte und Ausstattungen in allen Stadtbezirken. Für die Standortauswahl werden bereits eingereichte Vorschläge, vorhandene Infrastruktur, Bewohner- und Gewerbestruktur sowie bereits bestehende Angebote betrachtet. Die konkreten Vorschläge für Standorte und Ausstattung

wird das Mobilitätsreferat bis Sommer 2023 dem Bezirksausschuss des 10. Stadtbezirks vorstellen. Mit einer Umsetzung im 10. Stadtbezirk kann ab 2024 begonnen werden.

Dem BA-Antrag mit der Nummer 20-26 / B 04639 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 - Moosach vom 24.10.2022 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

3.2. Bürgerversammlungsempfehlungen

Stärkung des Carsharing-Angebots in Trudering-Riem

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00966 des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 13.10.2022 (Anlage 3).

In dem Antrag wird die Ausweitung des Carsharings in den Bezirk Trudering-Riem gefordert.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Mobilitätsreferat wurde mit dem Beschluss zur Teilstrategie Shared Mobility (Nr. V 20-26 / V 04857) beauftragt, das Angebot an Shared Mobility und insbesondere das Carsharing in das gesamte Stadtgebiet auszuweiten. Als entsprechende Maßnahme sollen bis zu 200 Mobilitätspunkte und 1.600 Carsharing-Stellplätzen bis 2026 eingerichtet werden. Die Umsetzung beginnt ab Mai 2023. Im Stadtbezirk 15 werden die ersten Mobilitätspunkte und Carsharing-Stellplätze voraussichtlich ab Mitte 2023 eröffnet. Die Anbieter wählen die Geschäftsgebiete unter anderem auf Grund der Bebauungs- und Bevölkerungsstruktur sowie Nachfrageprognosen. Mobilitätspunkte werden dabei unterstützen, Nachfrage punktuell zu bündeln und stellen somit eine attraktive Örtlichkeit für Geschäftsgebiets-Inseln dar. Nach Rückmeldung einiger freefloating Anbieter, werden alle Mobilitätspunkte außerhalb der Geschäftsgebiete als „Insellösungen“ angeboten. An diesen können die Fahrzeuge ausgeliehen und zurückgegeben werden. Zusätzlich werden weitere Stellplätze an stationäre Anbieter vergeben, so dass eine Verfügbarkeit gewährleistet werden kann. Der Zuschlag an stationäre Anbieter soll Ende 2023 erfolgen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00966 des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 13.10.2022 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

Ausweisung von Stellflächen für stationsbasiertes Carsharing

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00048 des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 17.06.2021 (Anlage 4).

In dem Antrag wird die Verwaltung aufgefordert, den Parkdruck und die daraus resultierenden Effekte, wie Lärm und Abgase zu reduzieren. Hierfür soll die Ausweisung von Parkflächen für stationäres Carsharing im Bezirk Neuhausen-Nymphenburg im Verhältnis ein Carsharing-Stellplatz pro 50 öffentliche Stellplätze erfolgen.

Das Mobilitätsreferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Mobilitätsreferat plant eine Vielzahl von kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen um z.B. das Parkraummanagement zu modernisieren. Die Mischung aus neuen Angeboten für Mikromobilität, Carsharing, Lade- und Lieferzonen – ggf. ausgestattet mit Detektion – wird ebenso zur Verkehrswende beitragen wie die Weiterentwicklung des Handyparkens und die Verbesserung der Datengrundlage im ruhenden Verkehr. Um das Management des öffentlichen (Straßen-)Raums stadtweit weiterzuentwickeln ist es wichtig, die Maßnahmen in Projekten wie z.B. der „Altstadt für alle“ zu erproben. Maßnahmen, die sich etablieren, sollen stadtweit eingeführt werden. Bei Planungen von neuen Parklizenz- oder Neubaugebieten werden bereits im Vorfeld viele Maßnahmen berücksichtigt werden.

In Bezug auf Parkplätze im öffentlichen Raum legte die Koalitionsvereinbarung für die Stadtratsperiode 2020 - 2026 fest, dass 500 Parkplätze pro Jahr umgewandelt bzw. reduziert werden sollen. Insgesamt befinden sich ca. 94.500 bewirtschaftete Parkplätze innerhalb der Lizenzgebiete (Stand 12/2021) der Landeshauptstadt München.

In der Landeshauptstadt München sollen in einer ersten Ausbaustufe bis 2026 bis zu 200 Mobilpunkte geschaffen werden, die Zugang zu verschiedenen Alternativen zum privaten PKW bieten. Zudem sollen innerhalb der ersten Ausbaustufe insgesamt 1.600 Stellplätze für Carsharing zur Verfügung gestellt werden, wovon 600 fest an Anbieter vergeben werden.

Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel, den motorisierten Individualverkehr und damit die Auswirkungen des fließenden und des ruhenden Verkehrs zu reduzieren und attraktive Alternativen anzubieten. Die Umsetzung erfolgt schrittweise seit 2022 und in Abstimmung mit den jeweiligen Bezirksausschüssen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00048 des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 17.06.2021 wird damit nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen.

4. Abstimmung Referate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat abgestimmt und wurde mitgezeichnet. Die Verordnung ist mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

5. Beteiligung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Strategie, Herrn Stadtrat Manuel Pretzl ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Parkgebühren in Bereichen mit Parkscheinautomaten in der Landeshauptstadt München (Parkgebührenordnung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Das Mobilitätsreferat wird gemäß der Änderung der Parkgebührenordnung beauftragt, die folgenden Gebührentabelle in Anwendung zu bringen:

Tarif	Geltungsbereich	Erreichte Bevölkerung durch das Geschäftsgebiet mit einem zzgl. Puffer von 300 Metern	Kosten pro Fahrzeug pro Monat zzgl. einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € für die Ausstellung der Parkausweise
I	Ein Parkraummanagementgebiet oder eine Parkzone, welche der Anbieter benennt.	-	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 10,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
II	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Bis zu 35 % der Bevölkerung wird erreicht.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 100,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
III	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 35 % und bis zu 80 % der Bevölkerung wird erreicht.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 65,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
IV	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 80 % der Bevölkerung wird erreicht	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 35,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €
V	Alle jetzigen und zukünftigen Parkraummanagementgebiete und Parkzonen.	Über 80 % der Bevölkerung wird erreicht und jegliche Mobilitätspunkte mit Carsharing-Flächen werden von dem Anbieter bedient.	Verbrenner-Fahrzeuge und Hybride: 20,00 € E-Fahrzeuge: 0,00 €

Neben der Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € pro Fahrzeug für die Ausstellung der Parkausweise, soll wie bisher z. B. bei Änderungen oder einer Neuausstellung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,20 € erhoben werden.

3. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, die unter Antragspunkt 2 aufgeführten Gebühren nach Prüfung der Tarifuordnung durch das Mobilitätsreferat zu erheben.
4. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der beauftragten Rechtsanwaltskanzlei die 600 Stellplätze für das stationäre Carsharing im Stadtgebiet München in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren für fünf Jahre, mit einer Verlängerungsoption auf insgesamt maximal 8 Jahre, zu vergeben.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, in § 1 Abs. 1 SoNuGebS aufzunehmen, dass sich die Satzung auch auf Art. 18a BayStrWG (Sondernutzung für stationsbasiertes Carsharing) bezieht. In Ziffer 6 der Anlage 1 der SoNuGebS ist die Gebühr für das stationäre Carsharing in Höhe von 30,00 Euro pro Monat aufzunehmen.
6. Das Mobilitätsreferat wird gebeten, die unter Antragspunkt 5 aufgeführten Gebühren für die Sondernutzung für das stationsbasierte Carsharing zu erheben.

7. Das Kreisverwaltungsreferat wird gebeten, in § 17 SoNuRL zu ergänzen, dass Sondernutzungserlaubnisse für stationsbasiertes Carsharing erteilt werden können.
8. Der BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04639 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 - Moosach vom 24.10.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00966 des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem vom 13.10.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
10. Empfehlung Nr. 20-26 / E 00048 des Stadtbezirkes 09 – Neuhausen-Nymphenburg vom 17.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
11. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig entschieden.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Direktorium HA II – BA (4x)
3. An das Direktorium D-II-VGSt1
4. An das Direktorium D-R (3-facher Abdruck)
5. An Kreisverwaltungsreferat KVR-I/43
6. An das Kreisverwaltungsreferat KVR-III/111
7. An das Mobilitätsreferat – GB1-12
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
8. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB1-12

An
Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen